

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers:

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen schwerbehinderten Menschen oder als Gruppe schwerbehinderter Menschen betrifft zu informieren.“ § 164 ff SGB IX

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf:

- Ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung.
- Bevorzugte Berücksichtigung
 - bei innerbetrieblichen Maßnahmen
 - Förderung ihres beruflichen Fortkommens
 - Erleichterung zur Teilhabe an außerberuflichen Maßnahmen der Bildung
 - Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr

Daraus ergeben sich....

.... unsere Aufgaben:

- Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen und ihnen gleichgestellter Menschen
- Überwachung geltender Gesetze, Tarife und Dienstvereinbarungen
- Überwachung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Beratung bei
 - Antragsverfahren
 - Behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung
 - Behinderungsgerechtes Arbeitsumfeld
 - Präventionsfragen
 - Stufenweise Wiedereingliederung
 - Begleitung bei Gesprächen zwischen schwerbehinderten Mitarbeitern und Arbeitgeber / Dienststelle
 - Vorgesetzten
 - Kollegen
- Zusammenarbeit mit
 - BEM
 - Suchtprävention und Suchthilfe
 - Betriebsärztlichem Dienst
 - Personalrat
- Wir sind bei Vorstellungsgesprächen für Sie da! Bitte informieren Sie uns

Das Team der SBV:

Knut Heise

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Alexandra Lange

1. Stellvertreterin

Sascha Groß

2. Stellvertreter

Karina Kaufmann

Stellvertreterin und Bürokraft

Susanne MacLarbie

Stellvertreterin

Melanie Albahary

Stellvertreterin

Sie finden uns hier:



